

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Breitenweg 57, 28195 Bremen
Telefon (0421) 17367-0 - Telefax: (0421) 17367-15
eMail: info@berufsbildung-see.de
Home: www.berufsbildung-see.de



Allgemeine Kriterien der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. für die Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 19 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes vom 04.08.2004 (Schiffsmechaniker – Ausbildungsverordnung – SMAusbV)

Begriffsbestimmungen:

>STCW-Übereinkommen bezeichnet das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten, in der jeweils geltenden Fassung.

>Der Ausdruck „Seeschiff“ bezeichnet ein Schiff nach der Definition gemäß Artikel II des STCW-Übereinkommens.

>Der Ausdruck „Monat“ bezeichnet einen Kalendermonat oder 30 Tage, die sich aus Zeiträumen von weniger als einen Monat zusammensetzen.

>Der Ausdruck „Seefahrtszeit“ bezeichnet den Dienst an Bord eines Schiffes, der für die Zulassung zur Abschlussprüfung maßgebend ist.

>Der Ausdruck Abschlussprüfung zum Schiffsmechaniker bezeichnet die Prüfung nach der SMAusbV in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Auszubildende, die eine der SMAusbV entsprechende Berufsausbildung bei der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder anderen öffentlichen Verwaltungen nachweisen und die Voraussetzungen nach § 18 der SMAusbV erfüllen, sind ebenfalls zur Abschlussprüfung zuzulassen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist:

1. a) eine der SMAusbV entsprechenden Ausbildung im Bereich des Decksdienstes, oder

b) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Decksdienst auf Seeschiffen, einschließlich des Besitzes des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Brückenwache gehen nach der Regel II/4 des STCW-Übereinkommens;

2. a) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Maschinendienst auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 kW, einschließlich des Besitzes des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Maschinenwache gehen nach Regel III/4 des STCW-Übereinkommens, oder

b) ein mindestens neunmonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinendienst auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 kW;

3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Maschinendienst von mindestens 13 Wochen (470 Stunden);

4. den Besitz des Befähigungsnachweises über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute nach Regel VI/1 des STCW-Übereinkommens.

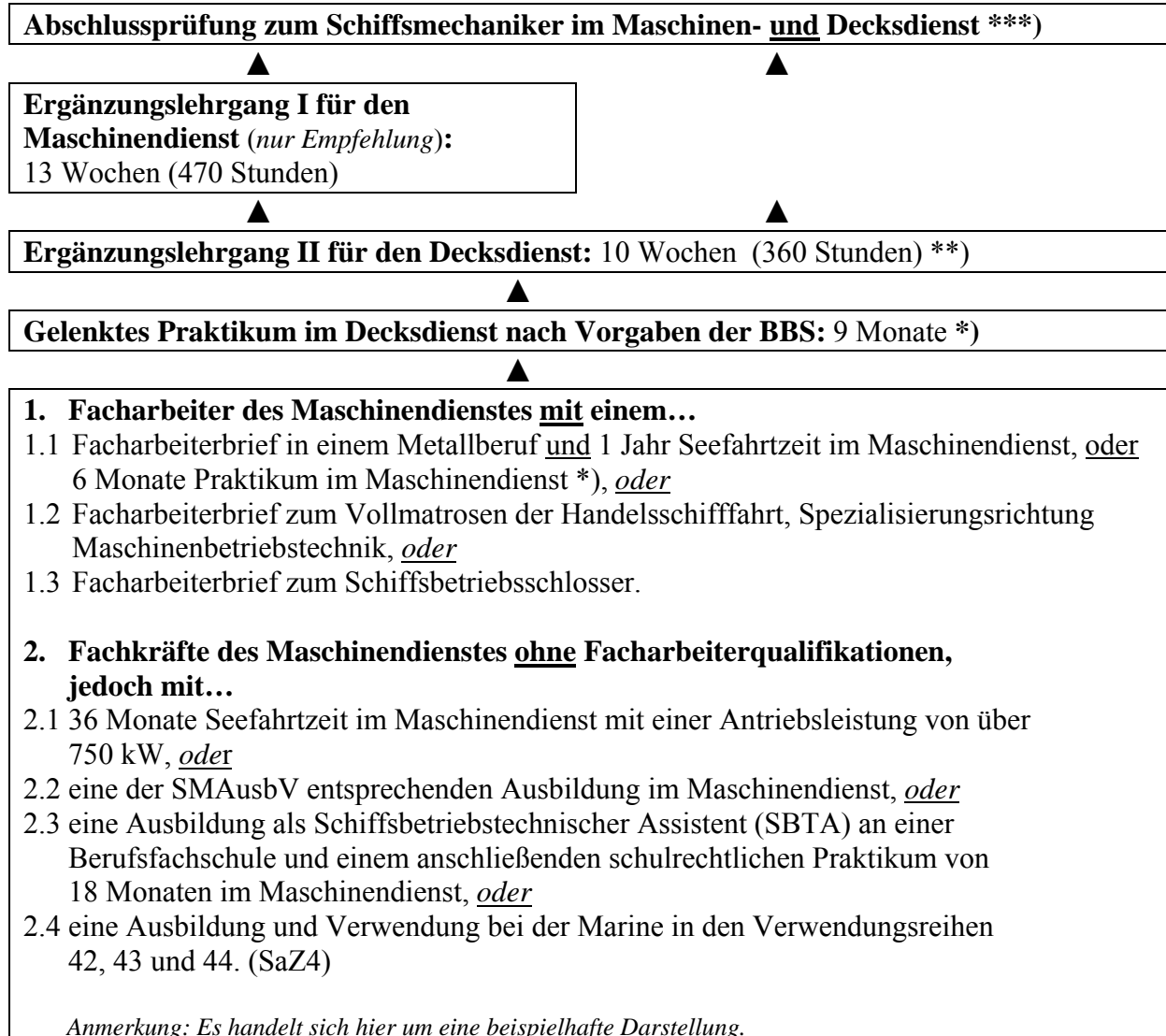
(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer nachweist:

1. a) den Besitz des Zeugnisses der **Abschlussprüfung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik** und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit im Maschinendienst auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 kW, einschließlich des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Maschinenwache gehen nach Regel III/4 des STCW-Übereinkommens, oder ein mindestens sechsmonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Maschinendienst auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 kW, oder
 - b) eine der SMAusbV entsprechende Ausbildung im Bereich des Maschinendienstes, einschließlich des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Maschinenwache gehen nach Regel III/4 des STCW-Übereinkommens, oder
 - c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Maschinendienst auf Seeschiffen mit einer Antriebsleistung von über 750 kW, einschließlich des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Maschinenwache gehen nach Regel III/4 des STCW-Übereinkommens;
2. a) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit im Decksdienst auf Seeschiffen, einschließlich den Besitz des Befähigungszeugnisses für Schiffleute, die Brückenwache gehen nach Regel II/4 des STCW-Übereinkommens, oder
 - b) ein mindestens neunmonatiges von der zuständigen Stelle anerkanntes Praktikum im Decksdienst auf Seeschiffen;
3. die Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Ergänzungslehrgang für den Decksdienst von mindestens 10 Wochen (360 Stunden);
4. den Besitz des Befähigungsnachweises über Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute nach der Regel VI/1 des STCW-Übereinkommens;

(4) Auf die dreijährige Tätigkeiten nach Absatz 2 Nr. 1. Buchstabe b und Nr. 2. Buchstabe a, sowie nach Absatz 3 Nr. 1. Buchstabe c und Nr. 2. Buchstabe a wird eine gleichwertige praktische Tätigkeit auf Fahrzeugen der Binnen- und Hafenschifffahrt mit bis zu zwei Jahren angerechnet.

In den **Anlagen I und II** sind beispielhaft Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung im besonderen Fall nach § 19 der SMAusbV aufgeführt.

Berufliche Weiterbildung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin für Facharbeiter und Fachkräfte des Maschinendienstes in der Übersicht:



*) Diese Praktika erfolgen nach Vorgaben des BBS. Unterlagen können hierzu bei der BBS angefordert werden.

) Im Anschluss an den Ergänzungslehrgang II für den Decksdienst erhält der Teilnehmer den **Befähigungsnachweis über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute nach der Regel VI/1 des STCW-Übereinkommens (See-BG).

***) Eine bestandene Abschlussprüfung gilt als Nachweis einer ausreichenden Kompetenz gemäß Regel I/6 STCW-Übereinkommen zur Erteilung des **Befähigungsnachweises als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote** nach Regel VI/2-1 des STCW-Übereinkommens (See-BG) und des **Befähigungszeugnisses für Schiffsführer, die Brückenwache / Maschinenwache** gehen (BSH).

Berufliche Weiterbildung zum Schiffsmechaniker / zur Schiffsmechanikerin für Facharbeiter und Fachkräfte des Decksdienstes in der Übersicht:

Abschlussprüfung zum Schiffsmechaniker im Maschinen- und Decksdienst (*)**

Spätestens vor Beginn der Abschlussprüfung ist vorzulegen:
- Befähigungsnachweis über die Sicherheitsgrundausbildung für Seeleute (**)

Ergänzungslehrgang II für den Decksdienst (nur Empfehlung): ()**
10 Wochen (360 Stunden)

Ergänzungslehrgang I für den Maschinendienst: 13 Wochen (470 Stunden)

Gelenktes Praktikum im Maschinendienst nach Vorgaben der BBS: 9 Monate*)

1. Facharbeiter des Decksdienstes mit einem...

- 1.1 Matrosenbrief, *oder*
- 1.2 Facharbeiterbrief zum Vollmatrosen der Handelsschifffahrt, Spezialisierungsrichtungen Decksbetriebstechnik oder Technische Flotte, *oder*
- 1.3 Facharbeiterbrief zum Vollmatrosen der Hochseefischerei, *oder*
- 1.4 Facharbeiterbrief zum Fischwirt der kleinen Hochseefischerei und Küstenfischerei.

2. Fachkräfte des Decksdienstes ohne Facharbeiterqualifikationen, jedoch mit...

- 2.1 36 Monate Seefahrtzeit im Decksdienst, *oder*
- 2.2 eine der SMAusbV entsprechenden Ausbildung im Decksdienst, *oder*
- 2.3 eine Ausbildung als Schiffsbetriebstechnischer Assistent (SBTA) an einer Berufsfachschule und einem anschließenden schulrechtlichen Praktikum von 12 Monaten im Decksdienst, *oder*
- 2.4 eine Ausbildung und verwendung bei der Marine in den Verwendungsrängen 11 und 26 (SaZ4)

Anmerkung: Es handelt sich hier um eine beispielhafte Darstellung.

*)Dieses Praktikum erfolgt nach den Vorgaben der BBS. Unterlagen können hierzu bei der BBS angefordert werden.

) Im Anschluss an den Ergänzungslehrgang II für den Decksdienst erhält der Teilnehmer den **Befähigungsnachweis über die Einführungs- und Sicherheitsgrundausbildung und Unterweisung für alle Seeleute nach Regel VI/1 des STCW-Übereinkommens (See-BG).

***) Eine bestandene Abschlussprüfung gilt als Nachweis einer ausreichenden Kompetenz gemäß Regel I/6 STCW-Übereinkommen zur Erteilung des **Befähigungsnachweises als Rettungsbootmann für Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote** nach Regel VI/2-1 des STCW-Übereinkommens (See-BG) und des **Befähigungszeugnisses für Schiffstelegraphisten, die Brückenwache / Maschinenwache gehen** (Regeln II/4; III/4 STCW-Übereinkommen; BSH).